

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. September 1993

2816. Nutzungsplanung Herrliberg (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Von der Genehmigung der Nutzungsplanung wurden – infolge hängiger Rekurse – die Zonierung von verschiedenen Grundstücken, die Waldabstandslinie im Gebiet Burgstall sowie der zweite Satz von Art. 28 BauO von der Genehmigung ausgenommen.

In der Zwischenzeit wurden diese Rekurse rechtskräftig entschieden; in allen Fällen wurde der ursprüngliche Beschluss der Gemeindeversammlung bestätigt, so dass die von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Nutzungsplanung Herrliberg nachträglich genehmigt werden können.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 20. November 1985 festgesetzten, mit RRB Nr. 965/1986 von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Nutzungsplanung (Zonierung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3963, 2616, 826-832 und 1562; Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4559, 3421, 2665, 2673, 1994 und 2266 sowie der zweite Satz von Art. 28 BauO) werden nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. September 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi